

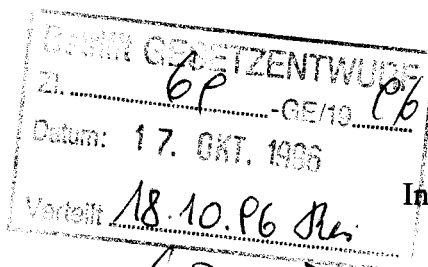
Leopold - Franzens - Universität Innsbruck
Institut für Zivilrecht

Innrain 52 A - 6020 Innsbruck ☎ 0 512 / 507 DW 8121

Univ.-Ass. Dr. Raimund Pittl

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 1
A-1010 Wien



Innsbruck, am 15.10.1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb von
Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz-
TNG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erlaube ich mir, Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum oben ge-
nannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen

Raimund Pittl

Leopold - Franzens - Universität Innsbruck
Institut für Zivilrecht

Innrain 52 A - 6020 Innsbruck ☎ 0 512 / 507 DW 8121

Univ.-Ass. Dr. Raimund Pittl

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb von
Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz -
TNG)**

I. Allgemeine Bemerkungen

Dem vorliegenden Entwurf wird - sofern im folgenden nichts Gegenteiliges bemerkt wird - grundsätzlich zugestimmt. Entgegen einer Eingliederung des Richtlinieninhalts in ein bereits bestehendes Gesetz hat man sich für den einfacheren und wahrscheinlich auch zweckmäßigeren Weg entschieden, ein eigenes Teilzeitnutzungsgesetz zu schaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf vermittelt den Eindruck, gründlich und sorgfältig vorbereitet und beraten worden zu sein.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

§ 1: Es ist sicher zweckmäßig, die Begriffsbestimmungen „Verkäufer“ und „Erwerber“ der Richtlinie durch „Unternehmer“ und „Verbraucher“ zu ersetzen, um das KSchG anwendbar zu machen. Diese Vorgangsweise ist durch die Richtlinie gedeckt (Vgl dazu auch *Pittl*, Gedanken zur „Time-Sharing-Richtlinie“ der EG und zum Eigentum auf Zeit, *WoBl* 1995, 208 (212)). Dieser Norm ist somit vollinhaltlich zuzustimmen.

§ 2: Auch gegen diese Bestimmung bestehen keine Einwände. Die Streichung der in der Richtlinie vorgesehenen zeitlichen Untergrenze von einer Woche beugt zweifelsohne zahlreichen Umgehungen vor.

§ 3: Es bestehen keine Bedenken. Als für den Erwerber besonders vorteilhaft erachte ich es, daß ihm die Informationsschrift auch dann auszuhändigen ist, wenn er „Werbematerial größeren Umfangs“ erhält.

§ 4: Es fällt auf, daß wenngleich die „besonders bedeutsamen Angaben“ des Abs 2 keiner abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien zugänglich sind, die „besonders bedeutsamen Angaben“ des § 3 Abs 2 vertraglich abgeändert werden können. Zwar nimmt die Bestimmung Bezug auf Art 3 Abs 2 der Richtlinie, doch sollte im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Erwerberschutz und Art 11 der Richtlinie sichergestellt sein, daß es dem Veräußerer nicht gelingt, den Erwerber zum gänzlichen Verzicht auf diese doch wichtigen Angaben zu überreden oder zu weitreichenden nachteiligen Änderungen.

§ 5: Es bestehen keine Bedenken dagegen.

§ 6 : Es gibt keine Einwände.

§ 7: Es bestehen keine Bedenken:

- 2 -

§ 8: Auch gegen diese Bestimmung gibt es keinen Einwand.

§ 9: Über den Richtlinieninhalt hinausgehend werden grundbücherliche Sicherungsmodelle zum Schutz des Erwerbers vorgeschlagen. Da diese jedoch nicht zwingender, sondern lediglich fakultativer Natur sind, werden sie in der Praxis wohl selten vereinbart werden. Welcher Veräußerer wird dem Erwerber mehr Rechte einräumen, als er dazu von Gesetzes wegen verpflichtet ist? Wenn man schon alle denkmöglichen, auch bloß schuldrechtlichen Formen des Time-Sharing zuläßt, muß eine ausreichende dingliche Sicherung des Erwerbers bei Insolvenz des Veräußerers gewährleistet sein (Vgl dazu Pittl, WoBI 1995, 210). Eine zwingende Verankerung der vorgeschlagenen Sicherungsmodelle wäre daher wünschenswert.

§ 10: Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

§ 11: Es gibt keine Einwände.

§ 12: Es bestehen keine Bedenken.

Innsbruck, am 14.10.1996